



Vorschau Frühjahrsession 2016

Empfehlungen von santésuisse

Geschäfte im Nationalrat

| Datum | Vorlage | Empfehlung santésuisse | Seite |
|-----------------------|--|--|-------|
| NR 15. März Ev. | 12.080 Heilmittelgesetz. Änderung. Antrag Einigungskonferenz | Rezepte: <ul style="list-style-type: none">• Am Grundsatz der Ausstellung festhalten. Aber Patient kann explizit verzichten.• Schweizweit einheitliche Definition auf Verordnungsstufe ermöglichen. Rabatte: <ul style="list-style-type: none">• Anreize zur Aushandlung erhalten.• Rabatte sollen «ganz oder teilweise» bzw. «ganz oder mehrheitlich» an die Kostenträger weitergegeben werden.• Rabatte dürfen Therapiewahl nicht beeinflussen und müssen transparent ausgewiesen werden. | 3 |
| NR 15. März | 16.3001 Mo. SGK-NR (12.308). Gesundheitssystem. Ausgewogenes Angebot durch Differenzierung des Taxpunktwertes | Annehmen | 4 |
| NR 15. März ev. | 14.466 Pa.Iv. Carobbio Guscetti. Für eine einheitliche Regelung der medizinisch-diagnostischen Geräte im Interesse der Versicherten (SGK) | Keine Folge geben: Mehrheit SGK-N folgen | 5 |
| NR 17. März | 10.323 Kt.Iv. GE. KVG. Obligatorische Krankenpflegeversicherung | Keine Folge geben: Mehrheit SGK-N folgen | 6 |
| NR 17. März | 13.315 Kt.Iv. TI. Änderung des KVG | Keine Folge geben: Mehrheit SGK-N folgen | 7 |
| NR 17. März | 10.312 Kt.Iv. TG. Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte. Änderung | Keine Folge geben: SGK-N folgen | 8 |



| | | | |
|-----------------------|--|--|----|
| NR 17. März | 13.300 Kt.Iv. JU. Für eine soziale Einheitskrankenkasse | Keine Folge geben: Mehrheit SGK-N und SR folgen | 9 |
| NR 17. März | 15.308 Kt.Iv. GE. Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung | Keine Folge geben: Mehrheit SGK-N und SR folgen | 10 |
| NR 17. März | 14.475 Pa.Iv. Fraktion G. Föderalistische Lösung bei der Anwendung des KVG | Keine Folge geben: Mehrheit SGK-N folgen | 11 |
| NR 17. März | 15.306 Kt.Iv. GE. Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Trennung von Grund- und Privatversicherung | Keine Folge geben: Mehrheit SGK-N und SR folgen | 12 |
| NR 18. März | 07.501 Pa.Iv. Heim. Nationales Krebsregister | Abschreiben | 13 |



Eventuell Nationalrat, Dienstag, 15. März 2016

12.080: Heilmittelgesetz. Änderung

Inhalt der Vorlage

Das Heilmittelgesetz (HMG) soll gewährleisten, dass nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden. Aktuell findet die Differenzbereinigung statt.

Position santésuisse

In der Schweiz sind viele Medikamente deutlich zu teuer. Rabatte sind ein wichtiges Instrument, um wirtschaftlichere Preise zu erzielen. Dafür müssen die Anreize zur Aushandlung erhalten bleiben.

Rabatte dürfen die Therapiewahl nicht beeinflussen. Sie werden von den Tarifpartnern im KVG ausgehandelt und müssen transparent ausgewiesen werden.

Die Wahlfreiheit beim Bezug von Medikamenten kann ein Patient nur ausüben, wenn der Arzt standardmässig ein Rezept ausstellt. Der Patient kann aber bewusst auf die Ausstellung verzichten.

Aufgrund des aktuellen Standes ist die Vorlage einseitig zu Gunsten der Industrie formuliert. Die Interessen der Prämienzahler werden zu wenig oder gar nicht berücksichtigt, womit die Ausgewogenheit nicht gegeben ist.

Zusammenfassend

- Die Revision des HMG ist unbestritten. Die Interessen der Prämienzahler werden aber nur ungenügend berücksichtigt.
- Rabatte und die Anreize müssen erhalten bleiben. Sie dürfen die Therapiewahl nicht beeinflussen und sind transparent auszuweisen.
- Die Verbände santésuisse, pharmasuisse, FMH, curafutura sowie medswiss.net wollen dazu anfangs März 2016 ein Schreiben mit gemeinsamen Vorschlägen an die Mitglieder der Gesundheitskommissionen richten.

Empfehlung santésuisse:

Empfehlungen der Verbände folgen (separates Schreiben)

Weitere Auskünfte: Dr. Andreas Schiesser, santésuisse, 032 625 42 87, andreas.schiesser@santesuisse.ch



Nationalrat, Dienstag, 15. März 2016

16.3001 Mo. SGK-NR (12.308). Gesundheitssystem. Ausgewogenes Angebot durch Differenzierung des Taxpunktwertes

Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Berichts, den er in Erfüllung des Postulats 16.3000 der SGK-SR zu verfassen hat, Vorschläge zur Änderung des KVG zu unterbreiten. In diesem Postulat wird der Bundesrat aufgefordert, verschiedene Wege zur Optimierung der ambulanten Versorgung zu evaluieren, namentlich die Differenzierung des Taxpunktwertes nach Region, des Leistungsangebotes oder nach qualitativen Kriterien. Die Tarifpartner könnten so ihre Verantwortung wahrnehmen und für ein ausgewogenes regionales Angebot sorgen.

Position santésuisse

santésuisse begrüsst den Auftrag an den Bundesrat, Reformvorschläge zu unterbreiten, welche den Fokus nicht einseitig auf die staatliche Steuerung legen.

Nach marktwirtschaftlichen Prinzipien müsste ein Überangebot zu tieferen Preisen – und bei ausreichender Auswahl für die Kunden – auch zu besserer Qualität führen. Auch in der Schweiz kann es deshalb kaum ein zu grosses Angebot geben, hingegen zu viele Leistungen, die ohne Qualitätskriterien zu Lasten der Krankenversicherung abrechnet werden. Und hier liegt das Problem: Wegen des strikten Vertragszwangs müssen in der Krankenversicherung faktisch alle ärztlichen Leistungen zu festgelegten Tarifen vergütet werden. Kein Kriterium ist dabei die Qualität: Gerade im ambulanten Bereich, in dem der Zulassungsstopp eingesetzt wird, liegen kaum vergleichenden Qualitätskriterien vor. Ohne sie ist ein Patient wegen der Informationsasymmetrie gegenüber dem Arzt nicht in der Lage, die Qualität einer Leistung objektiv zu beurteilen.

Aus Sicht von santésuisse sollten bei Überkapazitäten in einem ersten Schritt differenzierte Taxpunktwerte geprüft werden. Der zweite, grössere Schritt müsste sich dann mit Kriterien zur Lockerung des Vertragszwangs befassen.

Richtig ist die Forderung, dass Einschränkungen nicht einseitig die freie Praxis betreffen dürfen, sondern dass auch der spitalambulante Bereich mit einbezogen werden muss. Im Sinne einer Auslegeordnung und einer vertieften Diskussion von Reformen ist der Motion zuzustimmen.

Zusammenfassend

- Die Krankenversicherung benötigt eine freiheitlich-marktwirtschaftliche Erneuerung.
- Die planwirtschaftlichen Lösungsansätze haben sich bisher nicht bewährt, um das Kostenwachstum zu bremsen.
- Die vertiefte Diskussion von Reformen ist angezeigt.
- santésuisse unterstützt die Motion.

Empfehlung santésuisse:

Annehmen

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch



Eventuell Nationalrat, Dienstag, 15. März 2016

14.466 Pa.Iv. Carobbio Guscetti. Für eine einheitliche Regelung der medizinisch-diagnostischen Geräte im Interesse der Versicherten (SGK)

Inhalt der Vorlage

Das Angebot an Pflegeleistungen kann die Nachfrage nach Untersuchungen und Behandlungen ankurbeln, und es stellt sich die Frage, ob mit den vorhandenen Mitteln ausgewogen und haushälterisch umgegangen wird. Bei einem Überangebot von Diagnosegeräten etc. soll der Bund mit einem einheitlichen rechtlichen Rahmen eingreifen bzw. die Handels- und Gewerbefreiheit beschränken können, wenn der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt ist.

Position santésuisse

Mit der Analyse der Initiantin ist santésuisse in mehreren Punkten einverstanden: Leistungen zu Lasten der Krankenversicherung sind oft angebotsgetrieben und überflüssig. Bei vielen teuren Diagnosegeräten stehen Amortisation und Profit im Vordergrund und nicht der medizinisch indizierte Einsatz. Damit werden die gesetzlich geforderten WZW-Kriterien in vielen Fällen nicht eingehalten. Eine landesweite Bewilligungspflicht bzw. noch mehr Planwirtschaft ist aber der falsche Weg, um Kosten zu sparen.

Nach marktwirtschaftlichen Prinzipien müsste ein Überangebot zu tieferen Preisen – und bei ausreichender Auswahl für die Kunden – auch zu besserer Qualität führen. Die liberal-freiheitlichen und nachhaltigeren Lösungen sind deshalb Tarifabzüge und die Lockerung des Vertragszwangs.

Zusammenfassend

- Das Überangebot und überflüssige medizinische und medikamentöse Behandlungen sind ein ernsthaftes Problem des KVG – gesundheitlich und ökonomisch.
- Planwirtschaftliche Beschränkungen im KVG sind weder zielführend noch solidarisch.
- Wegweisend sind tarifliche Massnahmen und die Lockerung des Vertragszwangs.
- santésuisse lehnt den Vorstoss deshalb ab.

Empfehlung santésuisse:

Keine Folge geben

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch



Nationalrat, Donnerstag, 17. März 2016

10.323: Kt.Iv. GE. KVG. Obligatorische Krankenpflegeversicherung

Inhalt der Vorlage

Die Bundesversammlung wird ersucht, die Einführung einer Bestimmung zu prüfen, welche beim Wechsel einer versicherten Person zu einem anderen Versicherer, die Übertragbarkeit der Sicherheitsreserve vorsieht.

Position santésuisse

santésuisse lehnt diese Initiative, welche die soziale Grundversicherung destabilisieren würde, ohne Wenn und Aber ab. Die Reserven der sozial finanzierten Grundversicherung stehen dem gesamten Versichertenkollektiv eines Krankenversicherers zur Verfügung, nicht einzelnen Personen.

Die Krankenversicherung funktioniert nach dem Umlageverfahren. Mit den Prämien werden die Krankheitsrisiken im laufenden Jahr bezahlt (inkl. Reserven). Eine Mitnahme von Reserven beim Kassenswechsel widerspricht dem Umlageverfahren, was der Unterschied zur Pensionskasse mit dem Kapitaldeckungsverfahren ausmacht.

Der Vorschlag ist versicherungstechnisch nicht begründbar und widerspricht dem Solidaritätsgedanken des KVG bzw. der sozial finanzierten Grundversicherung: Mit der Prämie wird die Risikodeckung im Krankheitsfall bezahlt. Die Risikoabdeckung bezieht sich dabei auf das gesamte Versichertenkollektiv, nicht auf den einzelnen Versicherten.

Zusammenfassend

- Die Forderungen der Standesinitiative Genf sind systemfremd und unsozial.
- Ihre Annahme hätte eine Entsolidarisierung und Destabilisierung in der Grundversicherung zur Folge.
- santésuisse lehnt die Standesinitiative Genf ab.

Empfehlung santésuisse:

Keine Folge geben

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch



Nationalrat, Donnerstag, 17. März 2016

13.315: Kt.Iv. Tl. Änderung des KVG

Inhalt der Vorlage

Im Rahmen des Prämiengenehmigungsverfahrens überprüft die Bundesbehörde, ob die Tarife die Zahlungsfähigkeit des Versicherers, den Schutz der Versicherten vor Missbräuchen und die Prämiengerechtigkeit zwischen den Kantonen gewährleisten.

Position santésuisse

Die Standesinitiative des Kantons Tessins benennt Themen, die im Rahmen der parlamentarischen Debatten zum Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) ausführlich diskutiert worden sind. Mit dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG), das per 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist, wurden sie weitgehend erfüllt. Damit ist die Standesinitiative Tessin redundant geworden.

Zusammenfassend

- Das neue Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) ist dieses Jahr in Kraft getreten.
- Im KVAG wurden die wesentlichen Punkte der Standesinitiative des Kantons Tessin behandelt und weitgehend erfüllt
- Damit ist die Standesinitiative redundant geworden.

Empfehlung santésuisse:

Keine Folge geben

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch



Nationalrat, Donnerstag, 17. März 2016

10.312: Kt.Iv. TG. Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte. Änderung

Inhalt der Vorlage

Der Bund wird aufgefordert, die Abgabeberechtigung für Arzneimittel durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (sogenannte Selbstdispensation) beizubehalten und auf die entsprechenden Änderungen des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21), wie sie im Revisionsentwurf vom Oktober 2009 vorgesehen sind, zu verzichten.

Position santésuisse

santésuisse hat sich immer gegen ein undifferenziertes Verbot der Medikamentenabgabe durch Ärzte ausgesprochen. Auch in der aktuellen Revision des Heilmittelgesetzes (HMG) ist ein solches Verbot nicht mehr vorgesehen. Damit ist die Standesinitiative Thurgau redundant geworden.

Zusammenfassend

- Das Ziel der Standesinitiative Thurgau kann im Grundsatz unterstützt werden.
- Die Aktualität ist aber nicht mehr gegeben, weil das in Revision stehende Heilmittelgesetz kein Verbot der Medikamentenabgabe durch Ärzte vorsieht.
- Damit ist die Standesinitiative redundant geworden.

Empfehlung santésuisse:

Keine Folge geben

Weitere Auskünfte: Dr. Andreas Schiesser, santésuisse, 032 625 42 87, andreas.schiesser@santesuisse.ch



Nationalrat, Donnerstag, 17. März 2016

13.300: Kt.Iv. JU. Für eine soziale Einheitskrankenkasse

Inhalt der Vorlage

Die Bundesversammlung wird ersucht, die Kantone zur Einrichtung einer Einheitskrankenkasse zu ermächtigen und ihnen dabei die Einführung einer gerechten und sozialen Finanzierung zu ermöglichen, welche vor allem die Familien begünstigt.

Position santésuisse

Die Standesinitiative ist nicht kompatibel mit dem Abstimmungsresultat vom 28.09.2014 zur Einheitskassen-Initiative und der gültigen Gesetzgebung: Die privatrechtlich organisierten Versicherer würden in den entsprechenden Kantonen enteignet und der Wettbewerb würde verhindert. Für den Wettbewerb und für die privatrechtlich organisierten Krankenversicherer haben sich aber Volk und Stände am 28.09.2014 klar ausgesprochen. Die von der Einheitskassen-Initiative in Aussicht gestellte Kantonalisierung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) wurde dagegen klar abgelehnt.

In der obligatorischen Krankenversicherung sind Konkurrenz und Wettbewerb erwünscht und notwendig: Den interessierten Kreisen einer «öffentlichen Krankenkasse» steht es frei, nach gültigem Gesetz und in Konkurrenz zu den bestehenden, privatrechtlich organisierten Anbietern eine öffentliche Krankenkasse zu lancieren.

Zusammenfassend

- santésuisse lehnt die Standesinitiative des Kantons Jura ab.
- Die Standesinitiative ist nicht kompatibel mit dem Abstimmungsresultat vom 28.09.2014 zur Einheitskassen-Initiative.
- Kantonale Einheitskassen würden die Enteignung der privatrechtlich organisierten und bewährten Krankenversicherer in den entsprechenden Kantonen zur Folge haben.
- Es steht den Kantonen frei, in Konkurrenz zu den privatrechtlich organisierten Krankenversicherern und nach geltendem Gesetz eigene «öffentliche Krankenkassen» ins Leben zu rufen.

Empfehlung santésuisse:

Keine Folge geben

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch



Nationalrat, Donnerstag, 17. März 2016

15.308: Kt.Iv. GE. Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Inhalt der Vorlage

Die Standesinitiative des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf, das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung so zu ändern, dass jeder Kanton für sich oder gemeinsam mit anderen Kantonen eine Einheitskrankenkasse einführen darf.

Position santésuisse

Die Standesinitiative ist nicht kompatibel mit dem Abstimmungsresultat vom 28.09.2014 zur Einheitskassen-Initiative und der gültigen Gesetzgebung: Die privatrechtlich organisierten Versicherer würden in den entsprechenden Kantonen enteignet und der Wettbewerb würde verhindert. Für den Wettbewerb und für die privatrechtlich organisierten Krankenversicherer haben sich aber Volk und Stände am 28.09.2014 ausgesprochen. Die von der Einheitskassen-Initiative in Aussicht gestellte Kantonalisierung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) wurde klar abgelehnt.

In der obligatorischen Krankenversicherung sind Konkurrenz und Wettbewerb erwünscht und notwendig: Den interessierten Kreisen einer «öffentlichen Krankenkasse» steht es frei, nach gültigem Gesetz und in Konkurrenz zu den bestehenden, privatrechtlich organisierten Anbietern eine öffentliche Krankenkasse zu lancieren.

Zusammenfassend

- santésuisse lehnt die Standesinitiative des Kantons Genf ab.
- Die Standesinitiative des Kantons Genf ist nicht kompatibel mit dem Abstimmungsresultat vom 28.09.2014 zur Einheitskassen-Initiative.
- Kantonale Einheitskassen würden die Enteignung der privatrechtlich organisierten und bewährten Krankenversicherer in den entsprechenden Kantonen zur Folge haben.
- Es steht den Kantonen frei, in Konkurrenz zu den privatrechtlich organisierten Krankenversicherern und in Beachtung der geltenden Gesetzgebung «öffentliche Krankenkassen» ins Leben zu rufen.

Empfehlung santésuisse:

Keine Folge geben

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch



Nationalrat, Donnerstag, 17. März 2016

14.475: Pa.Iv. Fraktion G. Föderalistische Lösung bei der Anwendung des KVG

Inhalt der Vorlage

Die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung wird so geändert, dass es einem Kanton möglich ist, eine kantonale öffentliche Krankenkasse für die Grundversicherung zu schaffen, eine solche gemeinsam mit anderen Kantonen anzubieten oder aber das bisherige System beizubehalten.

Position santésuisse

santésuisse lehnt die parlamentarische Initiative ab. Betreffs Umsetzung steht sie im Widerspruch zur Abstimmung vom 28. September 2014 zur Einheitskasse. Die privatrechtlich organisierten Versicherer würden in den entsprechenden Kantonen enteignet und der Wettbewerb würde verhindert.

Für den Wettbewerb und für die privatrechtlich organisierten Krankenversicherer haben sich aber Volk und Stände am 28.09.2014 ausgesprochen. Die von der Einheitskassen-Initiative in Aussicht gestellte Kantonalisierung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) wurde klar abgelehnt.

In der obligatorischen Krankenversicherung sind Konkurrenz und Wettbewerb erwünscht und notwendig: Den interessierten Kreisen einer «öffentlichen Krankenkasse» steht es frei, ohne Enteignungen, nach gültigem Gesetz und in Konkurrenz zu den bestehenden, privatrechtlich organisierten Anbietern eine öffentliche Krankenkasse zu lancieren.

Zusammenfassend

- santésuisse lehnt die parlamentarische Initiative ab.
- Jedem Kanton steht es frei, in Konkurrenz zu den bestehenden Krankenversicherern eine «öffentliche Krankenkasse» anzubieten.
- Enteignungen und kantonale Einschränkungen der bereits bestehenden Krankenversicherer werden hingegen abgelehnt.

Empfehlung santésuisse:

Keine Folge geben

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch



Nationalrat, Donnerstag, 17. März 2016

15.306: Kt.Iv. GE. Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Trennung von Grund- und Privatversicherung

Inhalt der Vorlage

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, im Bundesgesetz über die Krankenversicherung vorzusehen, dass die Sozialversicherer weder Zusatzversicherungen noch sonstige Formen der Privatversicherung (wie z. B. Lebens- oder Haftpflichtversicherungen) anbieten dürfen.

Position santésuisse

santésuisse lehnt diese Vorlage ab. Sie ist unnötig und bietet den Versicherten keinen Mehrwert. Bei kleinen Versicherern verteuert sie die Administration. Mitunter dürften Geschäftsaufgaben die Folge sein.

Die 14 Krankenversicherer, welche Grund- und Zusatzversicherung noch nicht juristisch getrennt haben, müssten dies mit Annahme der Initiative tun. Allerdings entstünde dadurch kein Mehrwert für die Versicherten, vielmehr würden einmalige und wiederkehrende Mehrkosten zu Lasten der Prämienzahler entstehen. Dies gilt insbesondere bei kleinen Krankenversicherern, bei denen eine oder wenige Personen für sämtliche Geschäfte zuständig sind.

Die Vorlage ist gänzlich unnötig, weil jede zusatzversicherte Person die Grundversicherung ohne Nachteil wechseln kann, da in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) volle Freizügigkeit herrscht. Dies ist ein wesentlicher Grund, weshalb die Räte nicht auf die bundesrätliche Vorlage (13.080) zur strikten Trennung von Grund- und Zusatzversicherung eingetreten sind.

Gemäss Rechtsauslegung des Bundesgerichts ist allein der Initiativtext für die Umsetzung eines entsprechenden Anliegens massgebend. Im Gegensatz zu öffentlich geäusserten Begründungen, die zu Gunsten der Standesinitiative ins Feld geführt wurden, hätte die Umsetzung des Begehrens keine Auswirkungen auf das Gros der aktuellen Versicherungslandschaft: Versicherungsgruppen und Konzernstrukturen, bei denen die juristische Trennung bereits vollzogen worden ist, sind vom Initiativtext nicht betroffen.

Zusammenfassend

- santésuisse lehnt die Standesinitiative Genf ab.
- Die Standesinitiative würde dazu führen, dass 14 bestehende Krankenversicherer ohne jeden Mehrwert für die Versicherten eine teilweise aufwändige juristische Trennung von Grund- und Zusatzversicherung vornehmen müssten.
- Die Annahme der sehr allgemein formulierten Initiative würde zu keinem einzigen Resultat führen, das für die Versicherten einen Mehrwert verspricht.

Empfehlung santésuisse:

Keine Folge geben

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch



Nationalrat, Freitag, 18. März 2016

07.501: Pa.Iv. Heim. Nationales Krebsregister

Inhalt der Vorlage

Es sind gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit die Krebsdaten aller Kantone erfasst und in einem nationalen Krebsregister zusammengeführt und veröffentlicht werden. Der Bund beauftragt die Kantone, welche noch über kein Krebsregister verfügen, ein solches einzurichten. Die Gesetzgebung sorgt für eine einheitliche Methodik, die modernsten wissenschaftlichen Standards genügt.

Position santésuisse

santésuisse begrüsst die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative Heim soweit es darum geht, die Qualitätssicherung bei der Prävention und bei Bekämpfung von Krebserkrankungen durch eine gesicherte Datengrundlage zu verbessern. Mit dem unbestrittenen Krebsregistrierungsgesetz, das sich aktuell in der Schlussphase der parlamentarischen Beratung befindet, kann der Vorstoss Heim als erfüllt betrachtet und damit abgeschrieben werden.

Zusammenfassend

- Mit dem Krebsregistrierungsgesetz werden die wichtigen Forderungen der parlamentarischen Initiative erfüllt.
- Der Vorstoss kann damit abgeschrieben werden.

Empfehlung santésuisse:

Abschreiben

Weitere Auskünfte: Daniel Habegger, santésuisse Bern, 031 326 63 61, daniel.habegger@santesuisse.ch